

## Auftragsbestätigung und allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gültigkeit dieser AGB

Diese AGB gelten für alle Kunden, die über PayrollPlus unsere unselbständigen Mitarbeitenden beschäftigen, welche dem OR Art. 319 unterliegen.

### 2. Anstellungsbedingungen

Wir haben mit unseren Mitarbeitenden einen Provisions-Arbeitsvertrag nach OR 319 abgeschlossen, somit rechnet PayrollPlus alle gesetzlichen Sozialleistungen für die Mitarbeitenden ab. (AHV, KTG, UVG, BVG etc.)

Eine Scheinselbständigkeit ist ausgeschlossen, da Sie die Rechnung von der PayrollPlus AG erhalten.

### 3. Weisungsbefugnis

Für die Beschäftigungsdauer tritt PayrollPlus die Weisungsbefugnis gegenüber dem Mitarbeitenden an den Kunden ab, analog dem Personalverleih nach AVG.

### 4. Ausschluss Haftung

Die PayrollPlus AG lehnt jegliche Haftung für Schäden aller Art ab, welche die Mitarbeitenden dem Einsatzbetrieb oder Dritten gegenüber verursacht haben. Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich unter den Weisungen des Einsatzbetriebes, daher haftet der Betrieb für alle Schäden auch gegenüber Dritten (OR Art. 55 und Art. 101). Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit der Mitarbeitenden Ansprüche erheben, ist der Betrieb verpflichtet, die PayrollPlus AG oder deren Mitarbeitenden von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und allumfassend freizustellen.

Fremdpersonal (analog Personalverleih, Temporärarbeit und Leiharbeit) sind normalerweise in der betriebseigenen Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Zu Ihrem eigenen Schutz sollten Sie dies jedoch überprüfen. Ein Versicherungsschutz über die PayrollPlus AG ist ausgeschlossen, da wir Ihnen das Weisungsrecht abgetreten haben (Personalverleih – Leiharbeit).

### 5. Arbeitsgesetz, Arbeitszeitvorschriften und Sicherheit

Der Einsatzbetrieb ist für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes verantwortlich. Das gilt insbesondere von Arbeitszeitvorschriften, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber den Mitarbeitenden, da sie unter den Weisungen des Betriebes gemäss [Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Artikel 9](#) stehen.

### 6. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich der Gerichtsstand ist Wollerau, SZ.